

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Nur per Email!

An die
Kommunen mit eigenem Jugendamt
im Zuständigkeitsbereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Ann-Kathrin Trojanowski / Dinah Brieger

Tel.: 0251 591-6105 / -4747

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: ann-kathrin.trojanowski@lwl.org /
dinah.brieger@lwl.org

04.01.2021

Rundschreiben Nr. 1/2021

**Verwaltungskostenpauschale nach § 7 des 5. AG KJHG
Hier: Stichtagsmeldung zum 31.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nächsten Abschlagszahlungen der Verwaltungskostenpauschale zum 01.03.2021 und zum 01.06.2021 benötigen wir die Daten der Fälle, für die am Stichtag 31.12.2020 Jugendhilfe gewährt wurde.

Um eine fristgerechte Zahlung sicherzustellen, senden Sie uns bitte bis zum

29.01.2021

die Liste aller Fälle, für die am 31.12.2020 durch Ihr Jugendamt Jugendhilfe gewährt wurde (einschließlich FlüAG-Fälle). Um eine grundsätzliche Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, ist die Meldung personenscharf vorzunehmen.

Führen Sie daher bitte in der Liste den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Ihr Aktenzeichen und – soweit vorhanden – das Aktenzeichen des LWL auf. Bitte bestätigen Sie die Liste und die Gesamtzahl aller Fälle mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Bitte teilen Sie uns für die Auszahlungen ein Kassenzzeichen mit. Andernfalls erfolgen die Auszahlungen unter folgenden Kassenzzeichen: VKP03_2021UMA und VKP06_2021UMA.

Gemäß § 7 Absatz 1 des 5. AG-KJHG NRW wird die Verwaltungskostenpauschale für alle jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten, bei denen Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden und für die damit dem Grunde nach ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ausgezahlt.

Die Anrechnung der Fälle erfolgt unabhängig davon, ob für diese bereits ein Antrag auf Kostenerstattung gestellt oder beschieden wurde oder mangels jugendhilferechtlichen Kostenerstattungsmöglichkeiten alternative Formen der Kostenerstattung realisiert werden (z.B. § 5 FlüAG) oder auch eine Kostenerstattung im Einzelfall ausgeschlossen ist.

Für die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale zum 01.03.2021 und 01.06.2021 werden alle jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt, für die am Stichtag 31.12.2020 Jugendhilfe geleistet wird. Das bloße Führen einer (Amts-) Vormundschaft reicht hingegen nicht aus.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben mit dieser Mail zeitnah an die zuständigen Stellen in Ihrem Jugendamt weiter.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Ann-Kathrin Trojanowski 0251-591-6105, ann-kathrin.trojanowski@lwl.org
Frau Dinah Brieger 0251-591-4747, dinah.brieger@lwl.org

Freundliche Grüße
i.A.

Ann-Kathrin Trojanowski und Dinah Brieger